Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

## <u>B</u> DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 306/2013 DER KOMMISSION

vom 2. April 2013

zur Zulassung einer Zubereitung aus ► M1 Bacillus velezensis ATCC PTA-6737 ◀ für entwöhnte Ferkel sowie entwöhnte Suidae außer Sus scrofa domesticus (Zulassungsinhaber Kemin Europa N.V.)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(ABl. L 91 vom 3.4.2013, S. 5)

### Geändert durch:

							Amtsblatt		
							Nr.	Seite	Datum
<u>M1</u>	Durchführungsverordnung 16. Februar 2023	(EU)	2023/366	der	Kommission	vom	L 50	59	17.2.2023

# DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 306/2013 DER KOMMISSION

#### vom 2. April 2013

zur Zulassung einer Zubereitung aus ►M1 Bacillus velezensis ATCC PTA-6737 ◀ für entwöhnte Ferkel sowie entwöhnte Suidae außer Sus scrofa domesticus (Zulassungsinhaber Kemin Europa N.V.)

(Text von Bedeutung für den EWR)

#### Artikel 1

Die im Anhang genannte Zubereitung, die in die Zusatzstoffkategorie "zootechnische Zusatzstoffe" und die Funktionsgruppe "Darmflorastabilisatoren" einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des gemeinschaftlichen Referenzlabors unter http://irmm.jrc.ec.europa.eu/EURLs/EURL feed additives/Pages/index.aspx.